



Regierungsratsbeschluss vom 01. Juni 2021

Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000; Teilrevision; Umsetzung der Dokumentationspflicht unterirdischer Anlagen gemäss § 46a Bau- und Planungsgesetz des Kantons Basel-Stadt

P210653

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung der Bau- und Planungsverordnung gemäss vorgelegtem publikationsfähigen Entwurf.
2. Die Änderung ist zu publizieren. Sie tritt fünf Tage nach der Publikation in Kraft.

Begründung

Der Grosse Rat hat am 16. Oktober 2019 eine Dokumentationspflicht für unterirdische Anlagen in § 46a des Bau- und Planungsgesetzes verankert. Demzufolge ist die Dokumentation zuhanden der zuständigen Behörde auf deren Aufforderung hin herauszugeben. Das Nähere sei vom Regierungsrat in der Verordnung zu regeln. Mit § 38a der Bau- und Planungsverordnung schafft der Regierungsrat die entsprechende Vollzugsvorschrift. Die Einforderung der Dokumentation unterirdischer Anlagen wird fortan im Baubewilligungsverfahren integriert, ohne dieses zu verlangsamen und ohne der Bauherrschaft Kosten zu verursachen. Die Dokumentation wird abschliessend vom Tiefbauamt aufbewahrt.

